



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für Schulen und Kindertagesstätten für die Zeit vom 19.04.2021 bis einschl. 25.04.2021; Bekanntmachung vom 16.04.2021 S. 204

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet S. 206

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für Schulen und Kindertagesstätten für die Zeit vom 19.04.2021 bis einschl. 25.04.2021

Bekanntmachung vom 16.04.2021

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt die Stadt Rosenheim hiermit gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV die maßgebliche Inzidenzeinstufung des Wertes der 7-Tage-Inzidenz (Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bekannt.

Nach der laufenden Fallzahlenberichterstattung des Robert-Koch-Instituts (RKI) liegt der Inzidenzwert mit tagesaktuellem Stand vom 16.04.2021 bei 132 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für das Stadtgebiet Rosenheim. Seit 05.03.2021 liegt der Wert der 7-Tages-Inzidenz bei über 100. Lediglich für drei Tage Anfang April kam es zur Unterschreitung des Wertes von 100.

Es gelten demnach für die Schulen und Kindertagesstätten im Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim die entsprechenden Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind, ab 19.04.2021 fort und bis einschließlich 25.04.2021.

Demgemäß gelten u.a. folgende Regelungen:

- Präsenzunterricht in folgenden aufgeführten Abschlussklassen, soweit der Mindestabstand von 1,5m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht, soweit der Abstand nicht möglich ist
 - An **Grundschulen** die **Jahrgangsstufe 4**
 - an **Mittelschulen und Förderzentren** die **Jahrgangsstufen 9 und 10** sowie die **Vorbereitungsklassen 2, mit Ausnahme der Förderzentren geistige Entwicklung**
 - an **Förderzentren geistige Entwicklung** die **Jahrgangsstufe 12** (Abschlussklasse)
 - an **Mittelschulen** die **Deutschklassen der Jahrgangsstufe 9 einschließlich der jahrgangskombinierten Klassen mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 9**
 - an den **Realschulen** die **Jahrgangsstufe 10**
 - an den **3-stufigen Abendrealschulen** die **Jahrgangsstufe 3** und an **der 4-stufigen Abendrealschule** die **Jahrgangsstufe 4**

- an den **3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen** die **Jahrgangsstufe 10** sowie **an den 2-stufigen Wirtschaftsschulen** die **Jahrgangsstufe 11**
- an **Gymnasien und Fachoberschulen** die **Jahrgangsstufe 11 und 12**
- an den **Abendgymnasien** und den **Kollegs** die **Jahrgangsstufe III**
- an den **Beruflichen Oberschulen** die **Jahrgangsstufen 12 und 13**
- **Abschluss-Jahrgangsstufen** an **allen sonstigen beruflichen Schulen**, in welchen Schülerinnen und Schüler Abschlüsse (einschließlich Kammerprüfungen) erwerben
- die jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler an den **Schulen für Kranke** in Abstimmung mit den Kliniken
- am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern** und am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern** jeweils die **Abschlussjahrgänge** sowie am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern** auch die **Vorabschlussjahrgänge**.

- An allen anderen Schularten und Jahrgangsstufen gilt Distanzunterricht

Die oben dargestellten Regelungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an allen schulaufsichtlich gemäß Art. 102 Abs. 2 BayEUG angezeigten Ergänzungsschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit), die den hier genannten Schularten entsprechen, und der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an Schulen besonderer Art, die den hier genannten Schularten entsprechen, sowie entsprechend auch für die jeweiligen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung. Auf das KMS vom 09.03.2021 und die entsprechende Anlage dazu wird verwiesen.

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Ferientagesbetreuungen sind geschlossen zu halten (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 4 der 12.BayIfSMV i.V.m. § 19 Abs. 1 der 11.BayIfSMV). Die Heilpädagogischen Tagesstätten bleiben davon unberührt.

Hinweis zum Außerkrafttreten:

Das Außerkrafttreten der mit der o.g. Bekanntmachung verbundenen Regelungen für die Schulen und Kindertagesstätten nach § 18 und § 19 der 12. BayIfSMV, ordnet die Stadt Rosenheim mit einer erneuten amtlichen Bekanntmachung am 23.04.21 an und orientiert sich wiederum an der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Inzidenzeinstufung.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 16.04.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2, 10, 15 und 16 des IfSG und den §§ 9, 19, 24 und 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der § 9 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt auch für die Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die darin aufgeführten Besucherregelungen gelten damit auch für Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt.

2. Für die Kindergärten, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Heilpädagogischen Tagesstätten sowie vergleichbare Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rosenheim werden abweichend von § 19 der 12. BayIfSMV und dem „Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten vom 11.03.2021“ in der jeweils gültigen Fassung, folgende weitergehenden Anordnungen erlassen:
 - a.) In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist vom Personal dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - b.) Es müssen feste Gruppen gebildet werden.
 - c.) Die Vorkurse Deutsch finden nur in den Räumlichkeiten der Kita und ohne jegliche Gruppendurchmischung statt.
 - d.) Das Betreuungspersonal ist den Gruppen fest zuzuordnen.
 - e.) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des o.g. Rahmenhygieneplans in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Die gemäß § 24 Abs. 1 der 12. BayIfSchMV bestehende **Maskenpflicht** wird für folgende stark frequentierte und öffentliche Plätze festgelegt:

- alle ausgewiesenen Fußgängerzonen im Stadtgebiet (u.a. Max-Josefs-Platz, Münchener Straße, Ludwigsplatz, Salzstadel, Salinplatz)
- auf den gesamten Marktflächen im Stadtgebiet, während der Durchführung von zugelassenen Marktveranstaltungen,
- am Busbahnhof in der Stadtmitte (Heilig-Geist-/Stollstraße) und am Bahnhof (Südtiroler Platz und Luitpoldstraße), sowie allen Bushaltestellen im Stadtgebiet,
- in der Fußgängerunterführung zw. Klepperstraße und Bahnhof.
- In der Münchener Straße (beidseitig) beginnend von der Haus. Nr. 10 (Karstadt) bis zur Haus. Nr. 76 (Hauptzollamt)
- In der Bahnhofsstraße (beidseitig) beginnend von der Haus. Nr. 1 bzw. 2 bis zur Haus. Nr. 12 bzw. 27 (Kreuzung Luitpoldstraße)

Die Maskenpflicht in diesen Bereichen gilt täglich in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Zum Verzehr von Speisen und Getränken oder auch zum Rauchen, gelten keine Ausnahmen von der Maskenpflicht. Die in der Anlage beigefügten Pläne sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Für Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes gelten abweichend von § 7 der 12.BayIfSMV folgende Beschränkungen:

4.1 Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel muss abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 2 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.

4.2 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel werden auf eine Höchstdauer von 120 Minuten und Versammlungen in geschlossenen Räumen auf eine Höchstdauer von 60 Minuten beschränkt. Dies gilt nicht für Aufstellungsversammlungen politischer Parteien für die Bundestagswahl.

4.3 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel dürfen nur ortsfest durchgeführt werden.

4.4 Die Teilnehmerzahl bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel wird auf maximal 100 Personen und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf maximal 30 Personen beschränkt. Dies gilt unbeschadet des § 7 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV nicht für Aufstellungsversammlungen politischer Parteien für die Bundestagswahl, bei denen somit höchstens 100 Teilnehmer zugelassen sind.

5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.
6. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
7. Die Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 wird aufgehoben.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 17.04.2021, spätestens mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft, und gilt zunächst bis einschließlich 26.04.2021.

Hinweise:

- Als Besuch gemäß der Ziffer. 1 dieser Verfügung gilt bereits der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes oder Geländes der betroffenen Einrichtungen.
- Im Falle einer Änderung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die neueste Fassung der BayIfSMV weiter fort.
- Die an die Überschreitung des Wertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner geknüpften Regelungen der 12.BayIfSMV (in der Fassung vom 09.04.2021) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Demnach gelten folgende Regelungen:
 - der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person. Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst, (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der 12.BayIfSMV).
 - eine Testung der Beschäftigten der Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12.BayIfSMV). Nachdem die Erhöhung der Anzahl der Testungen unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten erfolgt, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, erfolgt diese Anordnung nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes im Einzelfall.
 - ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12.BayIfSMV (Angehörige eines Hausstandes und einer weiteren Person) erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt; (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12.BayIfSMV).
 - Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

Für die o.g. zulässigerweise geöffneten Betriebe gelten die Auflagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 bis 6 der 12. BayIfSMV. (§ 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV). § 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.

- Präsenzunterricht in allen Abschlussklassen, soweit Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht, soweit der Abstand nicht möglich ist, und an allen anderen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht (§ 18 Abs. 1 Satz 3 und § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 18 Abs. 1 der 11. BayIfSMV). Siehe hierzu die jeweilige, wöchentliche amtliche Bekanntmachung der Stadt Rosenheim zur Inzidenzeinstufung, zuletzt vom 16.04.2021.
- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Ferientagesbetreuungen sind geschlossen zu halten (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 19 Abs. 1 der 11. BayIfSMV). Siehe hierzu die jeweilige, wöchentliche amtliche Bekanntmachung der Stadt Rosenheim zur Inzidenzeinstufung, zuletzt vom 16.04.2021.
- Verbot der beruflichen Aus-, und Fort- und Weiterbildung in Präsenzform, mit Ausnahme der in § 20 Abs. 3 aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sowie Erste-Hilfe-Kursen und der Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen (§ 20 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 12. BayIfSMV).
- Verbot von Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).
- Schließung der Kulturstätten nach § 23 (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- Nächtliche Ausgangssperre von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr (§ 26 der 12. BayIfSMV).

Das Außerkrafttreten der entsprechenden Regelung der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz von 100 geknüpft sind, kann die Stadt Rosenheim gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erst anordnen, wenn in der Stadt Rosenheim der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten ist. Dies wird durch die Stadt Rosenheim entsprechend amtlich bekannt gemacht.

Begründung:

I.

Rechtsgrundlage für die unter den Ziffern 1 bis 4 verfügten Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs. 1 Nr. 2, 10, 15 und 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. den §§ 9, 19, 24 und 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV).

Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen übertragbaren Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In § 28a werden entsprechende Schutzmaßnahmen beispielhaft aufgezählt, von denen einige Ihren Niederschlag in der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden und diese letztendlich Grundlage für den Erlass entsprechender Anordnungen durch die Kreisverwaltungsbehörden sind.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits über drei Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Knapp 80.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

In der Region Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 15.000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht nicht nur in der Region Rosenheim, sondern weltweit, deutschlandweit und bayernweit weiterhin eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die insbesondere durch die bereits häufiger aufgetretene und noch weniger erforschte Mutationsvariante des Virus SARS-CoV-2, noch erschwert wird. Die immer wieder zwischendurch ansteigenden Fallzahlen aber auch die in der Diskussion befindlichen weiteren Beschränkungsmaßnahmen des öffentlichen Lebens bestätigen diese Einschätzung.

Der Wert der 7-Tages-Inzidenz liegt im Stadtgebiet Rosenheim seit dem 05.03.2021 fast ununterbrochen über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. In der Stadt Rosenheim liegt er tagesaktuell (16.04.21) bei 132.

II.

Den mit o.g. Allgemeinverfügung erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim insbesondere aufgrund der immer noch hohen Fallzahlen bei der 7-Tages-Inzidenz unverändert hohe fachliche Bedeutung zu.

Die Maßnahmen sind weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken. Aus diesem Grunde werden die Beschränkungen der bisherigen Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 zunächst bis einschließlich 26.04.2021 verlängert. Die derzeit geltende 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) läuft zunächst bis zum 18.04.2021. Aufgrund der Infektionsschutzlage wird jedoch mit einer Verlängerung der Laufzeit und der darin beschriebenen Vorgaben gerechnet. Dies wurde bereits in den Medien angekündigt. Da jedoch die neue Verordnung meist erst kurz vor Fristablauf der bisherigen Verordnung veröffentlicht wird kann die Stadt Rosenheim nicht bis dahin zuwarten, da sonst Regelungslücken bestehen könnten.

Nicht nur in fast ganz Deutschland, sondern auch in vielen Ländern Europas und der Welt, steigt der Wert der 7-Tagesinzidenz derzeit weiter an und es besteht eine nach wie vor ernst zu nehmende Situation. Insbesondere die hohe Anzahl an den registrierten Mutationsfällen des SARS-Cov2-Virus trägt hierzu bei.

Die Fallzahlen sind im Stadtgebiet Rosenheim zwar wieder unter den Wert von 200 gesunken, jedoch sind sie bereits seit dem 05.03.21 stetig über 100, zwischenzeitlich sogar wieder in die Nähe der 200er-Marke gestiegen. Weitere Lockerungsmaßnahmen wären daher kontraproduktiv. Ebenso würde man durch eine frühzeitige Aufhebung aller Beschränkungen in bestimmten Bereichen Gefahr laufen, dass die Infektionszahlen wieder rasant nach oben gehen.

Zu Nr. 1 u. 2:

Die Anwendung der Besuchsbeschränkungen für Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, war bereits Bestandteil der vergangenen Allgemeinverfügungen. Diese hat sich bewährt und wird nicht nur vom staatlichen Gesundheitsamt als Fachbehörde gefordert, sondern auch von den Vertretern der Einrichtungen befürwortet.

Ebenso die unter Nr. 2 der Allgemeinverfügung festgelegten Anordnungen für die Kindergärten, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Heilpädagogischen Tagesstätten sowie vergleichbaren Einrichtungen.

Beide Anordnungen tragen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in diesen doch sensiblen und letztendlich auch stark frequentierten Bereichen bei, was dadurch belegt werden kann, dass keine extremen Ausbruchsgeschehen oder Infektionscluster in den Einrichtungen zu verzeichnen sind. Die angeordneten Maßnahmen sind sowohl für die Betreiber und deren Personal, als auch die Nutzer und Besucher angemessen und verhältnismäßig. Der Besuch der medizinischen Einrichtungen, wie beispielsweise den Krankenhäusern, ist nach wie vor möglich, genauso wie der Betrieb von Kindertagesstätten, sofern diese aufgrund der wöchentlichen Inzidenzeinstufung zulässig ist. Der zusätzliche organisatorische Aufwand für die Einrichtungen und Besucher ist im Vergleich zum Nutzen den diese Maßnahmen hinsichtlich der Infektionsentwicklung bringen vernachlässigbar.

Zu 3.:

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV sind die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden dazu angehalten, eine Maskenpflicht für bestimmte öffentliche Plätze, beispielsweise in Innenstädten festzusetzen. Dem Erfordernis der Bestimmtheit wird mit der genauen Festsetzung der Plätze unter Nr. 3 in dieser Allgemeinverfügung Rechnung getragen.

Die Festlegung der entsprechenden Örtlichkeiten ergibt sich aus den Erfahrungswerten der Stadtverwaltung in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Rosenheim und wurde auch vom Staatlichen Gesundheitsamt Rosenheim als angemessen bestätigt.

Auch wenn das Besucheraufkommen in den Fußgängerzonen aufgrund der vorübergehenden coronabedingten Schließung nicht dem „normalen“ Personenaufkommen entspricht sind die Fußgängerzonenbereiche weiterhin ein vergleichsweise stark frequentierter Bereich gemessen an anderen Teilen des Stadtgebietes. Personenansammlungen in größerem Ausmaß, zumindest temporär, können nicht ausgeschlossen werden. Es steht zu erwarten, dass es hierbei gerade auf den o.g. Plätzen zu zahlreichen zufälligen und spontanen Begegnungen kommen könnte. Gerade die durch Kontrollpersonen der Stadt und der Polizei beobachteten Situation an den Bushaltestellen oder während der Mittagszeit in den Fußgängerzonen haben gezeigt, dass es immer wieder zu größeren Menschenansammlungen kommt, bei denen die Leute oft nicht die erforderlichen Abstände einhalten oder aufgrund der Platzverhältnisse einhalten können.

So kommt es an denn eigentlich sehr offen gehaltenen Bushaltestellen immer wieder zu Menschentrauben. Hier ist daher die Maskenpflicht, wie sie z.B. auch in den Bussen gilt, eine kompensierende Maßnahme zur Vermeidung weiterer Infektionen.

Ohne infektionsschutzrechtliche Vorkehrungen wie das Tragen einer Maske können Infektionen daher nicht mit der ausreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden. In den unter Nr. 3 der Allgemeinverfügung definierten Gebieten ist mit einem größeren Aufkommen von Besuchern wie oben dargestellt zu rechnen. Eine größere Zahl von Passanten ist – insbesondere auch im Hinblick auf die nächtliche Ausgangssperre – derzeit nur tagsüber zu erwarten. Die Verhängung einer Maskenpflicht wird durch die örtlichen Sicherheitsbehörden befürwortet.

Die vorherrschende Gefahr auf öffentlichen Plätzen erhöht sich dadurch, dass die Infektionsketten in diesen Fällen wohl nur mit besonders großem Ermittlungsaufwand nachvollzogen werden könnten und das auch im Freien bestehende Infektionsrisiko gerade bei spontanen Treffen mit Bekannten deutlich unterschätzt wird. Dies ist u.a. bereits durch Studien bei Zusammenkünften nach dem Versammlungsrecht nachgewiesen worden.

Auch im Hinblick auf die sich verbreitenden neuen Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in erheblichen Maße infektiöser sind, kann unter freiem Himmel keine pauschale Entwarnung vor einer Infektion gegeben werden.

Die unter Ziffer 3 dieser Verfügung festgesetzte Maßnahme ist nach übereinstimmender fachlicher Ansicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim geeignet, dem vorherrschenden diffusen Infektionsgeschehen im Stadtgebiet wirksam entgegenzuwirken und zusätzliche Belastungen des Gesundheitssystems zu begrenzen. So trägt auch das Tragen von Masken im Freien dazu bei, die Infektionsgefahr nochmals deutlich zu senken.

Die Ergreifung der verfügten Schutzmaßnahme ist auch erforderlich.

Die Bestimmungen der 12. BayIfSMV verpflichten die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden ausnahmslos alle öffentliche Verkehrsflächen in den Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel auszuweisen, bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrung gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Da in den anstehenden Frühlingswochen und den doch immer wieder zulässigen Einkaufsmöglichkeiten (z.B. Click&Meet) an den benannten Plätzen mit einem erhöhtem Personenaufkommen auf teils begrenzter Fläche zu rechnen ist, ist der Tatbestand der Vorschrift erfüllt. Trotz der Tatsache, dass mehrere Geschäfte derzeit geschlossen haben, sind die Fußgängerzonen, Bushaltestellen und Hauptstraßenzüge bis einschließlich zum Bahnhof immer noch stärker frequentiert als andere Straßen, Wegen und Plätze im Stadtgebiet Rosenheim. Aufgrund der hohen Geschäfts- und Imbissdichte und der dadurch höheren Quote an geöffneten Betrieben, sind immer noch relativ viele Personen in der Innenstadt unterwegs, zumindest in regelmäßigen Abständen. Dies hängt auch an den vielen Personen, welche in der Innenstadt arbeiten und Erledigungen oder Mittagsesseneinkäufe dort verrichten. Viele Arbeitnehmer genießen in der Fußgängerzone nach wie vor Ihre Mittagspause und verweilen dort. Ebenfalls nutzen diese, genauso wie die sich im Präsenz oder Wechselunterricht befindlichen Schüler, den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere Bus und Bahn. Aus diesem Grund kommt es zu bestimmten Stoßzeiten immer wieder zu größeren Menschenansammlungen an den Haltestellen.

Dies kann durch die Erfahrungen der Polizei und des städtischen Ordnungsdienstes bestätigt werden. Mit der Erweiterung der Teststrategie, der Voraussetzung eines Negativtests für den Zutritt zu verschiedenen Geschäften und die damit verbundene Erweiterung der Testkapazitäten in Form von Teststationen auf öffentlichen Flächen oder direkt vor Geschäften im Innenstadtbereich, ist eine weitere Ursache zu einem verstärkten Besucheraufkommen in den festgelegten Bereichen zu nennen.

Nachdem im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung auch Marktflächen liegen, die weiterhin von den Fieranten zur Durchführung des Wochenmarktes genutzt werden dürfen, ist hier zwangsweise mit größeren Menschenansammlungen zu rechnen, die eine Maskenpflicht gebieten und rechtfertigen.

Mildere Mittel, wie eine auf Innenräume beschränkte Maskenpflicht oder ein bloßes Vertrauen auf die Wirksamkeit der Ausgangsbeschränkungen, sind nicht ausreichend um Infektionen wirksam vorzubeugen und das Gesundheitssystem wirksam und nachhaltig zu schützen. Insbesondere aufgrund der nächtlichen Ausgangssperre ist eine zeitlich unbegrenzte Maskenpflicht, die auch in den Nachtstunden gelten würde, derzeit jedoch nicht erforderlich.

Die Maskenpflicht ist demnach ein angemessenes Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Darüber hinaus ist die Pflicht zum Tragen einer Maske verhältnismäßig. In den meisten Fällen handelt es sich um einen überschaubaren Zeitraum, in dem es jedem einzelnen zugemutet werden kann, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, zumal es sich bei der Verpflichtung **nicht** um eine FFP2-Maskenpflicht handelt. Der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Ansteckungen und damit gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit hohem Risiko im Sinne des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit ist höher zu werten, als das Recht eines Einzelnen, seinen Weg durch die Fußgängerzone, zum Bus oder Einkaufen ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu bestreiten.

Die Maskenpflicht in bestimmten Bereichen der Innenstadt besteht schon seit dem 21.10.2020. Diese wurde auch entsprechend der Entwicklung des jeweiligen Infektionsgeschehens immer wieder angepasst. So wurde beispielsweise die Maskenpflicht zwischendrin wieder aufgehoben, als der Wert der 7-Tages-Inzidenz deutlich unter 50 gelegen hat und eine positive Entwicklung des Geschehens erkennbar war. Die Stadtverwaltung reagiert daher auch auf positive Entwicklungen der Infektionslage und lockert entsprechende Beschränkungen, wenn die Umstände dies zulassen. Die Festlegung der Beschränkungen erfolgt somit in einem ständigen und angemessenen Abwägungsprozess.

Genau das Gegenteil war zum Zeitpunkt der Ausweitung der Maskenpflicht auf den ursprünglichen Bereich per Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 der Fall. Für das Stadtgebiet war ein deutlich erhöhtes Infektionsgeschehen erkennbar, welches auch bis zum heutigen Tage immer noch Bestand hat. Zudem ist das Infektionsgeschehen sehr diffus und nicht auf einzelne Faktoren oder Ursachen zurück zu führen. Die regelmäßigen Sprünge nach oben und nach unten bei der 7-Tagesinzidenz, seit Anfang März 2021, bestätigen dies.

Zu 4.:

Die Beschränkungen der Versammlungsfreiheit unter Ziffer 4 stützen sich auf § 28 Abs. 1 der 12. BaylFSMV und begründen sich damit, dass gerade in letzter Zeit mehrere Versammlungen im Stadtgebiet stattgefunden haben, bei denen es jeweils zu mehreren Verstößen gegen das Abstandsgebot und gegen die Maskenpflicht kam.

Vor dem Hintergrund des o.g. geschilderten, immer noch hohen, sprunghaften und vor allem diffusen Infektionsgeschehen, sind auch auf dem Versammlungssektor weitere Beschränkungen notwendig, ohne dabei den Wesensgehalt der Versammlungsfreiheit in ihrem Kern anzutasten.

Die in Bezug auf Versammlungen hiermit festgelegten Anordnungen sind allesamt unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Art. 8 GG sowie der einfachrechtlichen Ausprägung in § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG sowie des § 28 der 12. BayIfSMV getroffen worden. Sie fußen zudem auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten kann, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie, sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere, d. h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet werden. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmer, sondern auch bei unbeteiligten Passanten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben. Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch - jedenfalls bei Versammlungen unter freiem Himmel - unbeteiligte Passanten zu schützen und Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Dies führt wiederum zu einer Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems.

Gerade größere Menschenansammlungen, auch im Freien, gelten oft als Infektionsherd, weshalb diese weitestgehend vermieden werden müssen. Dies ist durch die Regelungen in der 12. BayIfSMV bereits in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Gewerbe, Freizeiteinrichtungen usw.) erfolgt, weshalb auch eine angemessene Einschränkung der Versammlungsfreiheit zulässig und verhältnismäßig ist. Durch die Unterscheidung zwischen Versammlungen im Freien und in Innenräumen, wird auch dem unterschiedlichen Infektionsrisiko Rechnung getragen.

Generell sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten (§ 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG). Die Schutzmaßnahmen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen und gleichzeitig den notwendigen Schutzzumfang bieten, um das derzeit hohe Infektionsgeschehen effektiv einzudämmen. Die angeordneten Maßnahmen wurden in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt als Fachstelle getroffen. Von dort wurde im Wesentlichen mitgeteilt, dass die Beschränkungen der Versammlungstätigkeit vor dem Hintergrund des diffusen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Rosenheim geeignet sind, einem weiteren unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen wirksam entgegen zu wirken und der Bildung neuer Infektionsketten vorzubeugen.

Gerade aufgrund der außergewöhnlich hohen Anzahl an durchgeführten Demonstrationen im Stadtgebiet ist die Gefahr von Ansteckungen höher einzuschätzen als in Regionen, in denen aufgrund der infrastrukturellen Voraussetzungen weit weniger Versammlungslagen durchgeführt werden. So veranstalten zahlreiche Bürger aus dem Landkreis oder umliegenden Landkreisgemeinden Ihre Kundgebungen im Stadtgebiet, da sie hier mit einer höheren Teilnehmerzahl rechnen als in ihren deutlich kleineren Heimatgemeinden. Zudem ist die Stadt Rosenheim mit ihren zahlreichen Behördensitzen (z.B. Gesundheitsamt, Schulamt, Polizeiinspektion) eine beliebte Anlaufstelle zur Meinungskundgebung.

Ziel des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen und Allgemeinverfügungen, ist die Eindämmung des Infektionsgeschehens. Diese kann nicht funktionieren, in dem sich größere Menschenmassen auf engem Raum über einen längeren Zeitraum treffen um sich auszutauschen. Aus diesem Grunde wurden bisher auch sämtliche Veranstaltungen untersagt. Aufgrund der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit wäre eine Untersagung rechtswidrig bzw. sind zunächst mildere Mittel zu bestimmen um diese Grundrechtsausübung in einem vertretbaren Maße gewährleisten zu können. Durch die Beschränkungen unter Nr. 4 der Allgemeinverfügung wird die Durchführung von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz weiterhin in einem zulässigen und angemessenen Rahmen gewährleistet.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV sieht bereits einen Mindestabstand von 1,5 m vor. Aufgrund des immer wieder stark ansteigenden und diffusen Infektionsgeschehens, wurde ein maßvoll größerer Abstand festgelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Versammlungsteilnehmer nicht statisch auf einem einmal eingenommenen Platz befinden, sondern sich in einem gewissen Radius, wenn auch nur geringfügig, bewegen bzw. in der Menschenmenge herumlaufen. Daher ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht nur damit zu rechnen, sondern davon auszugehen, dass der absolut notwendige Mindestabstand von 1,5 m zwangsläufig immer wieder unterschritten wird. Durch die Vergrößerung des Mindestabstandes auf 2 m wird dieser Gefahr wirksam entgegengewirkt.

Erfahrungsgemäß führen längere ortsfeste Versammlungen dazu, dass sich eine gewisse Dynamik entwickelt, insbesondere wenn immer wieder Versammlungsteilnehmer die Versammlung verlassen oder neue hinzustoßen. Die Dauer der Versammlung wurde zeitlich begrenzt, um den vorstehend geschilderten Gefahren weitestgehend zu begegnen. Aus demselben Grund war eine sich fortbewegende Versammlung zu untersagen und die Ortfestigkeit vorzuschreiben. Aus Gründen des effektiven Infektionsschutzes gilt auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen bereits eine Höchstteilnehmerzahl von 100 (§ 7 Abs. 2 der 12. BayIfSMV). Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei „einem längeren Aufenthalt/Kontakt“ alle im Raum befindlichen Personen als Kontaktperson der Kategorie 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen. Somit besteht bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ein erhöhtes Infektionsrisiko, welchem bestmöglich vorzubeugen ist.

Daher gilt es auch bei Versammlungen in geschlossenen Räumen sowohl eine zeitliche Begrenzung auf 60 Minuten vorzunehmen als auch eine Höchstteilnehmerzahl von 30 Personen vorzunehmen.

Die verfügten Maßnahmen unter Ziffer 1 bis 4 sind angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedlichste Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Schon aus diesem Grund ermöglicht der Verordnungsgeber den Kreisverwaltungsbehörden durch den § 28 der 12.BayIfSMV auch die Möglichkeit weiter gehende Anordnungen zu treffen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von über einem Jahr - wurden vonseiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen.

Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden.

Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt werden.

Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden auch noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen. Ein weiterer Erlass der o.g. Allgemeinverfügung war daher unumgänglich, zumal die bayernweiten Regelungen über den 18.04.21 hinaus verlängert werden sollen und sogar noch weitergehende bundeseinheitliche Maßnahmen in Form eines geänderten Infektionsschutzgesetzes im Gespräch sind.

Zu 5.

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu 6. und 7. und 8.

Die Anordnung tritt am 17.04.21, spätestens am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die bisherige Allgemeinverfügungen der Stadt Rosenheim vom 29.03.21 wird aufgehoben.

Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Aufgrund des Infektionsgeschehens wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Rosenheim) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

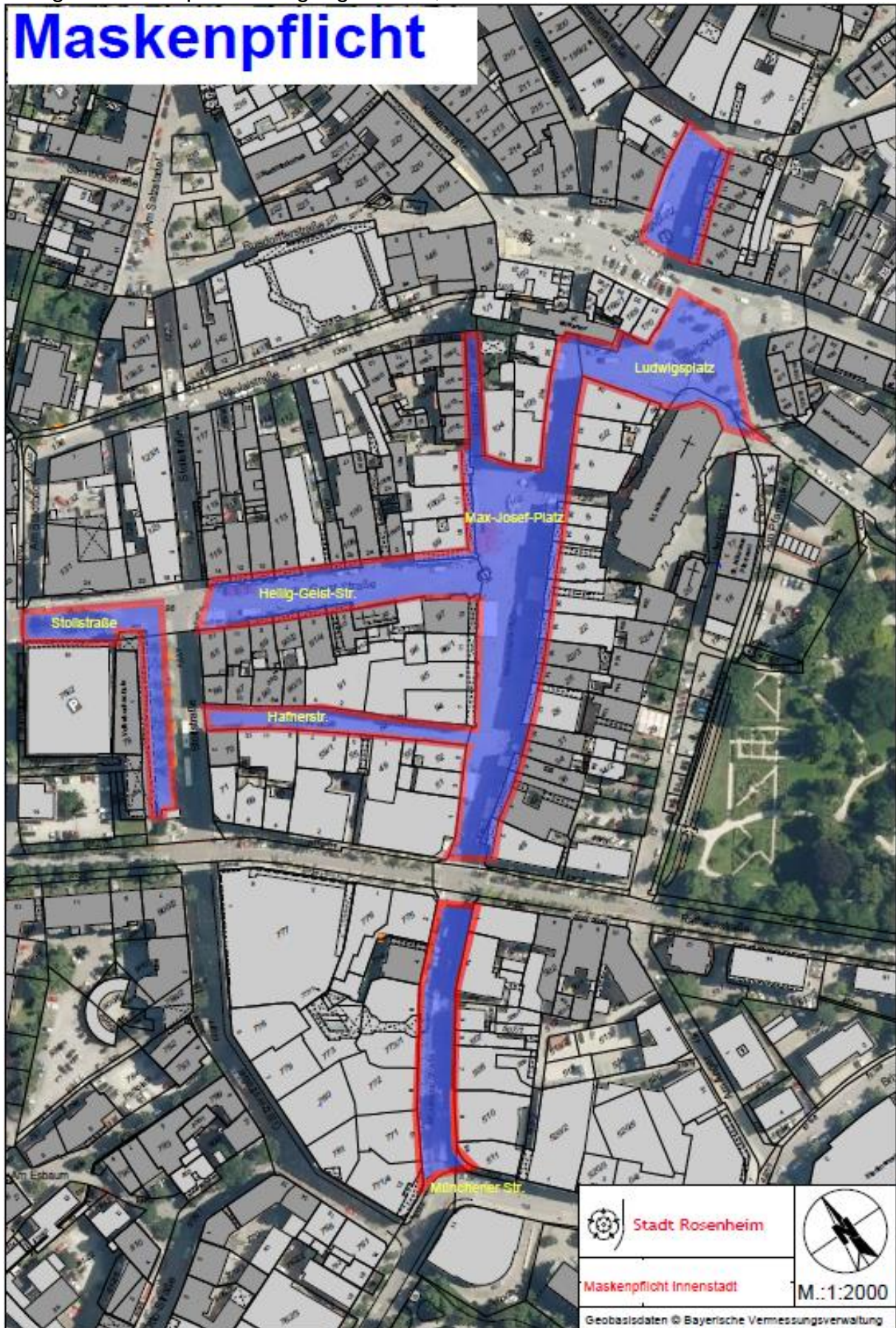
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 16.04.2021
gez.

Horner
Oberverwaltungsrat

Maskenpflicht



Maskenpflicht



Maskenpflicht



Anlage 4 Maskenpflicht: Bahnhof, Südtiroler Platz, Luitpoldstraße, Münchner Str.
Bahnhofstraße



Anlage 5 Maskenpflicht Münchener Straße Erweiterung

